

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 785/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 10. September 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

17. SEP. 1985

groh

Dr. Müller

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

Dr. Schubert

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

10.9.1985

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 785/Sch
Zum Schreiben vom 4. Juli 1985
Zur Zahl 23 0102/2-II/3/85

An das
Bundesministerium für Familie, Jugend
und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Famililastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs alle Maßnahmen, die auf einen Ausgleich der finanziellen Belastungen der Familien abzielen. Auch das im Entwurf vorgelegte Gesetz ist eine solche Maßnahme.

Betont werden muß in diesem Zusammenhang aber, daß sich die Lebenshaltungskosten und somit die laufenden Ausgaben einer Familie ständig erhöhen. Es ist deshalb gerechtfertigt und notwendig, alljährlich einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Die Präsidentenkonferenz schlägt in diesem Sinn eine Verknüpfung zwischen dem Lebenshaltungskostenindex und der Höhe der Familienbeihilfen vor. Nur mit einer Indexbindung wäre gewährleistet, daß die Familien, die durch Pflege und Erziehung der Kinder Grundlegendes und Entscheidendes für die Staatsgemeinschaft leisten, nicht weiter in die Armut abgedrängt werden. Die Präsidentenkonferenz verweist auf ihre Stellungnahme anlässlich der letzten, mit Beginn dieses Jahres in Kraft getretenen Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz: Die Familienbeihilfenerhöhung um 100,- Schilling je Monat und Kind ab Jahresbeginn hat den

- 2 -

Kaufkraftverlust der Beihilfe seit der letzten Festsetzung nicht einmal zur Hälfte ausgeglichen. Der Alterszuschlag ist 4 Jahre lang unverändert geblieben, die Pauschbeträge der Schulfahrtbeihilfe sogar 8 Jahre lang!

Dringend notwendig wären Maßnahmen zur Milderung der in den letzten Jahren verschärften Mehrbelastung kinderreicher Familien. Dazu wäre die Wiedereinführung und Erhöhung der 1984 ausgelaufenen Teuerungsabgeltung für Familien mit drei oder mehr Kindern ein guter Schritt. Eine soziale Gleichstellung kinderreicher Familien würde nur die Wiedereinführung und entsprechende Gestaltung der Staffelung der Familienbeihilfe nach der Kinderzahl entsprechend der Grundkonzeption des Familienlastenausgleichsgesetzes 1954 bringen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Der vorgeschlagenen befristeten Einführung der Familienbeihilfe für neunzehn- und zwanzigjährige arbeitslose Jugendliche wird zugestimmt.

Zu Artikel I Z. 3 und 4:

Die Anhebung der Erhöhungsbeträge für Kinder und Vollwaisen ab dem 10. Lebensjahr ist an sich gut, aber ~~betragsmäßig~~ unzureichend. Der Zuschlag müßte mindestens 75,- Schilling betragen. Damit wäre aber nur der Kaufkraftverlust des Erhöhungsbetrages abgefangen. Nimmt man die Zahlen des Statistischen Zentralamtes "Ausgaben für Kinder in Österreich" Jänner 1985 zur Grundlage, so betragen bei Haushaltsausgaben an der Armutsgrenze die Ausgaben für Kinder unter 10 Jahre S 2.408,- und für Kinder zwischen 10 und 19 Jahren S 3.410,-. Soll die Familienbeihilfe, entsprechend den Beschlüssen des Familienpolitischen Beirates vom Februar 1970

- 3 -

die Kinderkosten zunächst zu 50 % abdecken, müßte die Familienbeihilfe für Kinder unter 10 Jahren mindestens 1.240,- Schilling und für Kinder über 10 Jahren mindestens 1.700,- Schilling pro Kind und Monat betragen.

Um den inneren Wert und somit die Kaufkraft der Familienbeihilfe des Jahres 1979 zu erhalten, wäre die Beihilfe für Kinder und Vollwaisen unter 10 Jahren um S 174,- pro Monat und Kind zu erhöhen.

Zu Artikel I Z. 9:

Die Erhöhung der seit 8 Jahren gleichgebliebenen Beträge der Schulfahrtbeihilfe wird im Interesse der bisher ohnedies benachteiligten Kinder aus dem ländlichen Raum, die keine Schulfreifahrt in Anspruch nehmen konnten, begrüßt.

Abschließend verweist die Präsidentenkonferenz darauf, daß zu einem ausreichenden Familienlastenausgleich auch ein familiengerechtes Steuersystem notwendig wäre, welches seit einer Reihe von Jahren nicht mehr besteht. Die Gründe dafür liegen bekanntlich eher in Partei- und Regierungsprogrammen als in sachlichen Erfordernissen. Diese Frage ist auch für die vielen Nebenerwerbsbauern von zunehmender Bedeutung. Die Präsidentenkonferenz tritt deshalb für eine Verstärkung der steuerlichen Berücksichtigung der Sorgpflicht für Familien ein, insbesondere für die wirksame Erhöhung des seit Jahren unveränderten Alleinverdiener-Absetzbetrages.

- 4 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Karch